

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Datum

28.08.2018

Beratung:

Sportstättenförderung

Ende Juni 2018 ist eine neue Förderrichtlinie erschienen. Gefördert werden Außenspielfelder auch mit Leichtathletikinfrastruktur sowie kleine Einfeld- und Zweifeldsporthallen. Jedoch werden bei den Hallen nur Sanierungen gefördert, die dem Erhalt dienen, kein Neubau.

Die Förderquote beträgt 50%, die Bagatellgrenze liegt bei 12.500 €. Maximal können 250.000 € für Spielfelder und max. 500.000 € für Hallen an Fördergeldern beantragt werden.

Gefördert werden Maßnahmen zum Funktionserhalt, zur Senkung der Betriebskosten und zur Barrierefreiheit.

Anträge für das Jahr 2019 können bis 31.12.2018 gestellt werden.
Anträge für das Jahr 2020 können bis 31.12.2019 gestellt werden

Die beantragten Maßnahmen müssen vollständig geplant sowie die Finanzierung gesichert sein. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt durch den Kreis und muss vorgelegt werden.

Für andere Förderungen, die ggf. noch kommen, kann es sinnvoll sein, eine Sportstättenentwicklungsplanung vorweisen zu können. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Sportstätten in Büchen kann die Planung ebenfalls Hinweise für den Bedarf geben. Für die o.g. Förderung ist eine Sportstättenentwicklungsplanung nicht Voraussetzung.

Weiterhin möglich sind folgende Förderungen für Sportstätten aus der allgemeinen Sportförderung:

- a. Einrichtungen des Leistungssports (u. a. Baumaßnahmen und Betriebskosten von Bundesstützpunkten, Leistungssportzentren der Landesfachverbände, Häuser der Athleten) insbesondere bei anteiliger Förderung des Bundes,
- b. Partnerschulen des Leistungssports,
- c. Sportmaßnahmen der Integration und Inklusion, Sportmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- d. Ausrichtung von Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften sowie sonstigen Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
- e. Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen,
- f. Umsetzung von Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Sportentwicklungsplanung,
- g. Fußball Fan-Projekte

Eine Förderung für die Sportstättenentwicklungsplanung kann bis zur Höhe von 10.000,00 € als Projektförderung unterstützt werden. Eine Förderung ist bis zu 80 % der anderweitig nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Büchen beschließt die Durchführung einer Sportstättenentwicklungsplanung. Der Ausschuss ermächtigt den Bürgermeister zur Förderantragstellung.